

Der Schadensbegriff im Sinne des StHG

→ Unter einem Schaden im Sinne des StHG ist in erster Linie ein materieller Nachteil zu verstehen. Sein Umfang und damit der des Schadensersatzes bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 StHG nach zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die materiellen Nachteile können vielfältiger Art sein. Dazu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte (vgl. § 336 ZGB).

Materielle Nachteile entstehen u. a. durch

- vermehrte Ausgaben, die einmalig oder wiederholt, z. B. zur Wiederherstellung einer Sadio-7)der-der Gesundheit, für die Betreuung der Kinder während einer langfristigen Krankheit, auftreten;
- einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, z. B. für die Instandsetzung einer Sache durch den geschädigten Bürger selbst;
- gesundheitliche Schäden, die zur zeitweiligen oder ständigen Einkommensminderung führen oder Aufwendungen zur Heilung erfordern;
- vermehrte Ausgaben, die ein Bürger im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit einer zu seinen Gunsten getroffenen staatlichen Entscheidung hatte, von der sich später herausstellt, daß sie rechtswidrig ist und aufgehoben werden muß.

In all diesen Fällen können Bürger entsprechende Schadensersatzansprüche geltend machen.

Es gibt eine Reihe von Rechtsgrundsätzen zur Anwendung der §§ 336 ff. ZGB, denen die Gerichte in ihren Urteilen über zivilrechtliche Ersatzansprüche folgen. Sie sollten von den zuständigen staatlichen Leitern strikt beachtet werden, wenn für einen Bürger Schadensersatz aus der Staatshaftung zu lei^n Ist."

Die Ersatzpflicht bei Gesur^wfi^scEM^ umFäßt riäcll"§ 33S Abs. 3 ZGB auch einen angemessenen Ausgleich, wenn der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Ein solcher Ausgleich ist auch zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

Gemäß § A Abs. i StHG müssen die Schäden entweder einem Bürger Oder seinem persönlichen Eigentum entstanden sein. Der einem Bürger zugefügte Schaden kann sich auf sein Leben, seinen Körper, seine Gesundheit, aber auch auf seine Freiheit beziehen. Eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, aus der sich Schadensersatzansprüche ergeben können, liegt z. B. vor, wenn durch Organe der Jugendhilfe ein jugendlicher rechtswidrig zur Heimerziehung eingewiesen wird.

Mit der gesetzlichen Voraussetzung, daß eine Staatshaftung begründet ist, wenn der Schaden am persönlichen Eigentum eingetreten ist, wird von vornherein die Haftung für rechtswidrig verursachte Schäden am sozialistischen Eigentum (Volkseigentum und genossenschaftlichen Eigentum) in Ausübung staatlicher Tätigkeit ausgeschlossen. Außer dem persönlichen Eigentum werden von der Staatshaftung keine anderen Eigentumsformen geschützt.

Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen usw. können somit auf der Grundlage des StHG keine Schadensersatzforderungen geltend machen. Soweit Schäden am Volkseigentum und am genossenschaftlichen Eigentum von Mitarbeitern oder